

II. KAPITEL.

Die gesetzlichen Bestimmungen der Kantone Basel, Genf und Zürich.

Als erster ging in der Schweiz der Kanton Genf legislatorisch gegen die Börse vor, indem er schon am 20. Dezember 1856 ein Börsengesetz veröffentlichte, das dann durch verschiedene Gesetze vom 3., 20. und 27. Juni modifiziert und unter dem 9. Juli 1857 unter dem Titel „Loi Générale et Règlement pour la Bourse de Genève“ in Kraft gesetzt wurde und bis heute seine Gültigkeit hat. Dasselbe wurde unterm 10. Dezember 1859 ergänzt durch das Règlement particulier des Agents de Change du premier Groupe. Dieses Gesetz und die dazu gehörenden Reglemente können als vorbildlich für die andern schweizerischen Börsen gelten, wir finden die darin aufgestellten Bestimmungen unter den den lokalen Verhältnissen angepassten Änderungen in den Gesetzen und Reglementen der sämtlichen schweizerischen Börsen wieder.

Der Kanton Zürich veröffentlichte sein erstes „Gesetz betreffend das Gewerbe der Effektensensale und Börsenagenten“ am 2. Dezember 1883; doch wurde schon am 28. Dezember 1891 im zürcherischen Kantonsrat ein Postulat eingebracht lautend: „Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und nach Anhörung des Bankrates dem Kantonsrat darüber Bericht zu erstatten, ob und in welcher Art gesetzliche Massnahmen zu treffen wären, um zu bezwecken: a) Einschränkung des Börsenspiels; b) vollständige Sicherstellung des den Privatbank-Instituten, Spar- und Leihkassen usw. anvertrauten privaten und öffentlichen Gutes gegen Spekulationszwecke; c) staatliche Aufsicht über die unter lit. b) bezeichneten Institutionen; d) Verbot des Börsenspiels sämtlicher Beamten und Angestellten, welche öffentliche Güter zu verwalten haben.“ — Nach dem Rechenschaftsbericht des Regierungsrates pro 1901 lag die Angelegenheit bei der Direktion des Innern in Untersuchung. Mittlerweilen hatte Basel einen Vorentwurf für ein Börsengesetz ausgearbeitet und trat mit den zuständigen Behörden in Zürich behufs gemeinsamen Vorgehens in Verbindung. Es sollte versucht werden, in den Hauptpunkten für beide Kantone gleich-